

**Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes**  
- Hamburg -  
Vom 14. Dezember 2010

zuletzt geändert durch Artikel 2 der Fünften Verordnung zur Änderung von  
Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Kultur und Medien vom 05. Dezember  
2023 (HmbGVBl., S.409)

---

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37),  
zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S.436), und § 29 des Denkmalschutzge-  
setzes vom 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142) wird verordnet:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes werden die in der Anlage  
festgelegten Verwaltungsgebühren erhoben.

### **§ 2 Vorauszahlungen**

Die in der Anlage festgelegten Verwaltungsgebühren sind in Höhe der voraussichtlich  
entstehenden Gebühren im Voraus zu entrichten, soweit dies in der Anlage ausdrücklich  
vorgesehen ist.

### **§ 3 Allgemeine Berechnungsmaßstäbe**

(1) Bei Amtshandlungen, für die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet werden, und für  
Amtshandlungen, die auf Antrag vorgenommen werden, aber in der Anlage nicht  
aufgeführt sind, insbesondere bei schriftlichen Auskünften und Gutachten, werden für  
jede im Interesse der erforderlichen Leistung aufgewendete angefangene halbe  
Arbeitsstunde

- |  |            |
|--|------------|
| 1. einer Beamtin oder eines Beamten des höheren Dienstes und der Laufbahngruppe 2,<br>Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren<br>Angestellten | 41,50 Euro |
| 2. einer Beamtin oder eines Beamten der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem ersten<br>Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren<br>Angestellten                           | 34 Euro    |
| 3. einer Beamtin oder eines Beamten der Laufbahngruppe 1, Ämter ab dem zweiten<br>Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren<br>Angestellten                          | 27 Euro    |

erhoben.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn der Antrag während der Bearbeitungszeit ganz oder teilweise  
zurückgenommen wird.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

		<b>Anlage</b>
<b>Nummer</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebührensatz in Euro</b>
1	Bescheinigung über die Denkmaleigenschaft eines in die Denkmalliste eingetragenen Denkmals gemäß § 6 Absatz 1 DSchG in der jeweils geltenden Fassung oder in das Verzeichnis der geschützten beweglichen Denkmäler gemäß § 6 Absatz 4 DSchG eingetragenen Denkmals bei 1.1. Antragstellung über das Hamburg Service-Portal 1.2 Sonstige Antragstellung	7,--Euro 19,-- Euro
2	Auskunft in Textform über die Denkmaleigenschaft eines nicht in die Denkmalliste oder das Verzeichnis der beweglichen Denkmäler eingetragenen Objekts bei 2.1 Antragstellung über das Hamburg Service-Portal  2.2 Sonstige Antragstellung	nach Zeitaufwand mind. 48,-- Euro nach Zeitaufwand mind. 61,-- Euro
3	Bescheinigung oder vorläufige Bescheinigung gemäß §§ 7i, 10f, 10g, 11b des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3369, 3862), zuletzt geändert am 4. August 2019 (BGBl. I S. 1122), in der jeweils geltenden Fassung und § 82i der Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung 2000 in der Fassung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2730), in der jeweils geltenden Fassung.	nach Zeitaufwand
4	Genehmigung oder Untersagung (§§ 8 und 9 DSchG)	nach Zeitaufwand mind. 42,-- Euro
5	Verfügungen zur denkmalgerechten Erhaltung und Verwendung von Denkmälern (§ 7 Absätze 1 und 6 Satz 1 DSchG)	nach Zeitaufwand
6	Selbstvornahme oder Anordnung der Ersatzvornahme (§ 7 Absatz 6 Satz 2 DSchG)	nach Zeitaufwand
7	Anordnung der vorläufigen Einstellung von genehmigungspflichtigen Maßnahmen (§ 13 Absatz 2 Satz 1 DSchG)	nach Zeitaufwand
8	Versiegelung und Ingewahrsamnahme (§ 13 Absatz 2 Satz 2 DSchG)	nach Zeitaufwand
9	Genehmigungen für Ausgrabungen (§ 14 DSchG)	gebührenfrei
10	Genehmigungen für Maßnahmen in Grabungsschutzgebieten (§ 16 DSchG)	gebührenfrei
11	Enteignungen (§ 19 DSchG)	nach Zeitaufwand
12	Anordnungen zur Behebung von Beeinträchtigungen (§ 13 Absatz 1 DSchG)	nach Zeitaufwand
13	Unterschutzstellung sowie vorläufige Unterschutzstellung (§ 5 Absatz 1 DSchG)	gebührenfrei